Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 14

Rubrik: 25 Jahre TAG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein vorsichtiger Lenker hätte sich nicht auf deren äusseren Teil gewagt. Wäre die Aufschüttung, wie es den Anschein machte, ein Stück der Fahrbahn gewesen, so hätte auch ihr äusserer Teil befahrbar sein müssen.

Die einzige der dem Wagen innewohnenden Betriebsgefahren, die sich auswirkte, war sein Gewicht. Dieser eigene Beitrag des Geschädigten zum Unfall stellt jedoch keinen Grund zur Herabsetzung der Ersatzpflicht im Sinne von Artikel 44, Absatz 1 OR dar. Die Strasse war ja für solche Fahrzeuge geöffnet und hatte dafür Sicherheit zu bieten. Eine Herabsetzung der Ersatzpflicht würde die Werkeigentümerhaftpflicht von Artikel 58 OR gerade dann ausschalten, wenn die Gefahr sich auswirkt, gegen deren Folgen dieser Artikel Ersatzansprüche gibt. Herabsetzungsgründe sind namentlich Einwilligung des Geschädigten in die Schädigung und Selbstverschulden des Geschädigten. Die Gemeinde meinte nun, der Autohalter habe ein von ihr behauptetes Verschulden des Fahrers selber zu tragen, was einen solchen Herabsetzungsgrund ergebe. Sie berief sich dabei auf Artikel 37, Absatz 6 des Motorfahrzeuggesetzes (MFG), der es ausschliesst, den vom Halter bestimmten Lenker als Drittperson zu bezeichnen. Er sei daher rechtlich mit dem Halter eine Einheit. Das Bundesgericht erinnerte aber daran, dass Artikel 37 MFG nur Fälle regelt, in denen das Motorfahrzeug Schaden stiftet, und dass sein Absatz 6 ausdrücklich nur für diesen Artikel gilt. In Fällen, wo nur der Autohalter selber geschädigt wird, ist er daher nicht anwendbar. Der vom geschädigten Halter belangte Dritte kann sich daher nicht auf ein Mitverschulden des Fahrers berufen. da der Halter seinerseits niemanden durch den Autobetrieb schädigte, Ebenso wenig kann sich die Gemeinde auf Artikel 55 OR berufen (der den Geschäftsherrn für seinen Arbeiter haften lässt), um ein Verschulden des Fahrers auf den Arbeitgeber abzuwälzen und das zur Herabsetzung seiner Ersatzforderung zu benützen. Artikel 55 OR gilt nur, wo der Arbeiter einen Dritten, nicht aber, wo er und ein Dritter den Arbeitgeber schädigen.

(Urteil vom 23.10.62.)

25 Jahre TAG

Der Treuhandverband des Autotransportgewerbes feierte am 9. Oktober 1963 sein 25jähriges Bestehen.

Im Jahre 1938, nach der Annahme des dringlichen Bundesbeschlusses über die Autotransportordnung, setzte sich eine Arbeitsgemeinschaft der an der Strassentransportordnung (ATO) interessierten Fachverbände zusammen. Ihre Aufgabe bestand darin, einen Zwangsverband zu vermeiden und an seiner Stelle in freiwilliger Zusammenarbeit eine Treuhandorganisation zu schaffen, welche sich mit dem Vollzug der ATO befasst und die der Zwangsorganisation nach Bundesrecht zugedachten Aufgaben erfüllt.

Die Gefahr der Bildung eines Zwangsverbandes war in einer bundesrätlichen Botschaft enthalten, welche die Vollzugsbestimmungen betreffend des «Bundesbeschlusses über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen» zum Inhalt hatte. Dieser Bundesbeschluss wurde gefasst infolge des Mangels an wünschbarer Homogenität, den die Automobiltransporteure in ihrer Gesamtheit aufwiesen. Tatsächlich entstand mit dem Aufkommen der Motorfahrzeugtransporte eine Unzahl von Fachorganisationen und Verbänden der sich spezialisierenden Transporteure.

Die Dachorganisation TAG wurde schliesslich von 13 Gründerverbänden aus der Taufe gehoben, die am 25. November 1938 zur Gründerversammlung in Bern einberufen wurden. Der Aufgabenbereich des TAG kann wie folgt umschrieben werden:

- Mitwirkung beim Vollzug der Autotransportordnung (ATO) und Pflege der Beziehungen mit den Behörden in verkehrspolitischen Angelegenheiten;
- Beziehungen zu andern Verkehrsträgern, wie SBB, Privatbahnen, PTT;
- Beziehungen zu internationalen privaten und behördlichen Organisationen (vorbehalten internationale Fachspartenorganisationen);
- Beziehungen zu den Spitzenverbänden (und dies parallel zu einzelnen Mitgliederverbänden), wie namentlich zum Schweiz. Gewerbeverband und zum Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS).

Mit diesem Aufgabenkreis war während dieser 25 Jahre seit Bestehen des TAG eine Arbeitslast verbunden, welche bei der Gründung wohl noch niemand ahnte. Die Jubiläumsschrift gibt einen darüber aufklärenden Einblick in die bisherige Tätigkeit des TAG. Es sei hier nur die dornenvolle Aufgabe einer Ausarbeitung von Tarifen für den gewerbsmässigen Personen- und Sachentransport erwähnt.

Mit den verkehrspolitischen Bestrebungen und Entwicklungen in der EWG sind dem TAG zusätzliche, in die Zukunft weisende Aufgaben entstanden. Die Arbeiten, welche mit dem internationalen Strassenverkehr in Zusammenhang stehen, sind in steter Zunahme begriffen, und äquivalent dazu hat auch die International Road Transportunion (IRU) und das von ihr getragene Zollabfertigungsverfahren «Carnet TIR», mit welchem sich der TAG befasst, eine enorm gestiegene Bedeutung erlangt.

Wir gratulieren den leitenden Organen und der Direktion des TAG zu diesem Jubiläum. Für das gegenüber den ländlichen Fuhrhaltern und den Belangen der Landwirtschaft bekundete Verständnis danken wir bei dieser Gelegenheit erneut bestens. Für das zweite Vierteljahrhundert wünschen wir dem TAG weiterhin Erfolg und Wohlergehen. Das Zentralsekretariat

Traktorunterhalt

Auf vielseitiges Ersuchen sind die beiden Schriften 3a und 3b nunmehr auch in italienischer Sprache erschienen. Sie sind wie folgt betitelt:

- 3a: Manutenzione dei trattori con motore a carburatore
- 3b: Manutenzione dei trattori con motore Diesel.

Jeder der beiden Broschüren kostet Fr. 1.50 und kann am einfachsten gegen Vorausbezahlung des betr. Betrages auf Postcheckkonto VIII 32608 (Zürich) des Schweiz. Traktorverbandes in Brugg bezogen werden.

Kauf+Verkauf

Neue Traktor- und Einachstraktor-Anhänger

für Landwirtschaft und Industrie, in jeder Grösse und Ausrüstung, mit kurzer Lieferfrist und sehr preiswert. Habe auch laufend sehr preiswerte Occasionen am Lager. — Verlangen Sie unverbindliche Offerte bei:

Josef Artho, Tierhag, Station Lütisburg SG
Mechanische Werkstätte Telefon 073 / 5 42 35

In jedem Dorf

sind Traktorhalter anzutreffen, die unserer Organisation noch nicht angeschlossen sind. Mitglieder, bewegt diese zum Beitritt in die betreffende Sektion, oder meldet wenigstens ihre Adresse dem Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes in Brugq, Postfach 210. Besten Dank

Zu verkaufen

EL Schweissapparat

220/380 Volt, 25-200 A ab Fr. 375.—.

E. Richner, Mech., Schafisheim AG, Schoren Telephon (064) 8 01 94

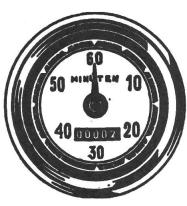


la Traktoren-Batterien

Sie sparen Geld mit dem elektr. Betriebsstundenzähler für Traktoren etc.

- Erfassen der wirklichen Betriebsstunden.
- 2. pünktliche Pflege
- 3. rechtzeitiger Oelwechsel
- 4. Einfache Montage

VDO-Service und Generalvertretung



VDO 3

Krautli Auto Parts AG., Zürich 3

Badenerstr. 281, Tel. (051) 25 88 90

